2. Das gerügte Unterlassen verletzt auch Rechte der Kläger. a) Die Kläger gehören zu den von der Grenzwertregelung des  $\S$ 4 Abs. 2 S. 1 der 22. BImSchV in ihrer Gesundheit geschützten Menschen. Sie sind Bewohner eines faktischen Aktionsplangebietes. Sie halten sich auf Dauer im Stadtgebiet von Stuttgart auf, welches einen Ballungsraum bildet. Sie wohnen namentlich im Bereich der Probenahmestelle X bzw. im Bereich der Probenahmestelle Y, wo überdies jeweils festgestellt worden ist, dass schon jetzt der zulässige Tagesmittelwert der 1. Stufe für Partikel (PM<sub>10</sub>) von 50  $\mu$ m/m³ an mehr als 35 Tagen je Kalenderjahr überschritten ist. Ihre Wohngrundstücke befinden sich nämlich [in Gebäuden], die Bestandteil des hier in Rede stehenden faktischen Aktionsplangebietes (Gefahrengebietes) sind.

b) Das Vorbringen des Beklagten, die erwähnten Grundstücke seien deutlich abgesetzt von den jeweiligen Probenahmestellen, ist unerheblich, weil es darauf nicht ankommen. Maßgebend für die Verletzung von Rechten der Kläger ist einzig der Umstand, dass die Wohngrundstücke der Kläger in einem nach immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilenden Gefahrengebiet liegen, in dem sich übrigens – noch einmal bemerkt – die Gefahr der verbotenen Überschreitung des Grenzwertes in unmittelbarer Nähe ihrer Wohnungen auch schon realisiert hat. Lediglich rechtsmissbräuchlichen Klagen müsste der Erfolg abgesprochen werden; von Rechtsmissbrauch (entsprechend § 242 BGB) kann hier indessen nicht die Rede sein.

Die Rechtslage ist im Hinblick auf den Drittschutz durchaus mit derjenigen eines Grundstückseigentümers zu vergleichen, dem im Bebauungsrecht als Plangebietsbetroffenem ein Gebietsgewährleistungsanspruch wegen gebietsfremder Anlagen (Anlagentypen) oder Nutzungen (Nutzungstypen) i.S. der §§ 2 bis 14 BauNVO zusteht, wobei es in Fällen dieser Art nach der Rechtsprechung des BVerwG auch nicht einmal darauf ankommt, ob dieser Grundstückseigentümer unzumutbar durch die gebietsfremde Anlage oder Nutzung beeinträchtigt ist (vgl. etwa BVerwG, Urt. vom 16.9.1993, BVerwGE 94, 151 = UPR 1994, 69 = DVB1. 1994, 284 = ZfBR 1994, 97 = DÖV 1994, 263 = BauR 1994, 223 = MDR 1994, 379 = NJW 1994, 1546 = BRS 55 Nr. 110: "Die Festsetzung von Baugebieten durch Bebauungspläne hat kraft Bundesrechts grundsätzlich nachbarschützende Funktion"; BVerwG, Beschl. vom 13. 12. 1995, UPR 1996, 113 = ZfBR 1996, 123 = DÖV 1996, 293 = BauR 1996, 219 = NVwZ 1996, 787 = BRS 57 Nr. 79: "Einen Verstoß gegen §13 BauNVO kann ein Nachbar grundsätzlich unabhängig davon abwehren, ob er durch die freiberufliche oder gewerbliche Nutzung unzumutbar beeinträchtigt wird"). Und dieser Gebietsgewährleistungsanspruch betrifft indessen nicht nur die rechtlichen, d. h. die festgesetzten, sondern auch die faktischen BauNVO-Baugebiete, nämlich diejenigen Gebiete, die nach ihrer (Umgebungs-)Eigenart einem der in der BauNVO bezeichneten Baugebiete entsprechen (§34 Abs. 2 BauGB; BVerwG, Urt. vom 16. 9. 1993, BVerwGE 94, 151 = NJW 1994, 1546 = ZfBR 1994, 97; BVerwG, Beschl. vom 11.4.1996, ZfBR 1997, 51 = NVwZ-RR 1997, 463 = BRS 58 Nr. 82: faktisches BauNVO-Mischge-

Anmerkung der Schriftleitung: Die Berufung ist wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen worden. Der Tatbestand ist wegen seines Informationswertes im Wesentlichen ungekürzt wiedergegeben worden. Mit entgegengesetztem Ergebnis haben das VG Berlin und das VG München entschieden. Diese Entscheidungen werden im Heft 10 veröffentlicht.

## **SPRUCHPRAXIS**

## **Planungsrecht**

DOI: 10.1007/s10357-005-0663-7

GG Art. 12 Abs. 1, 14 Abs. 1; LuftVG §§ 6, 7 Abs. 1 bis 4

- 1. §7 Abs. 1 LuftVG ermächtigt auch zur Gestattung von Vorarbeiten auf fremden Grundstücken und begründet eine entsprechende Duldungsverpflichtung der Grundstückseigentümer.
- 2. Mit dem Einwand, §7 Abs. 1 LuftVG ermächtige nicht zu solchen Vorarbeiten, zu deren Durchführung das Betreten fremden Grundeigentums erforderlich sei, weil es hierzu einer Duldungsverpflichtung bedürfe, überdehnt die Revision die Anforderungen an eine gesetzliche Rechtsgrundlage. Gestattet eine Vorschrift ein bestimmtes belastentes Handeln einer Behörde oder einer hierzu von der Behörde ermächtigten Privatperson gegenüber einem Dritten, so bedarf es nicht zusätzlich der gesetzlichen Normierung einer entsprechenden Duldungspflicht des Dritten. Denn die gesetzliche Duldungspflicht erweist sich gleichsam als Kehrseite der Gestattung und wird von ihr notwendigerweise mit umfasst. Entscheidend ist deswegen allein, ob sich aus der Ermächtigung hinreichend deutlich die Befugnis zu belastenden Maßnahmen gerade gegenüber dem Dritten ergibt.
- 3. Entgegen der Auffassung der Revision berechtigt § 7 Abs. 1 LuftVG die Genehmigungsbehörde, einem Antragsteller die zur Vorbereitung seines luftverkehrsrechtlichen Genehmigungsantrags erforderlichen Vorarbeiten auf Grundstücken Dritter zu gestatten und die entsprechenden Eigentümer zur Duldung dieser Maßnahmen zu verpflichten.
- 4. Die Belastung der Grundeigentümer nach §7 Abs. 1 LuftVG erweist sich entgegen der Ansicht der Revision jedenfalls als verfassungsrechtlich unbedenkliche Inhaltsbestimmung des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG (vgl. auch BVerwG, Beschl. v. 1.4. 1999 4 VR 4/99, Juris).

BVerwG, Beschl. vom 27. 1. 2004 - 9 C 7/03 (VGH Kassel)

§ 78 VwVfG

Die in §78 Abs. 1 VwVfG angeordnete Kompetenzverlagerung auf die für das eine Vorhaben an sich nicht zuständige Planfeststellungsbehörde setzt einen nicht sinnvoll trennbaren Sachzusammenhang zwischen den beiden Vorhaben voraus. Können planerisch erhebliche Belange des einen Verfahrens in dem anderen durch Verfahrensbeteiligung und durch Berücksichtigung im Rahmen planerischer Abwägung angemessen erfasst werden, entfällt dieser Zusammenhang (BVerwG, Beschl. v. 23. 12. 1992 - 4 B 188.92, Buchholz 316 §74 VwVfG Nr. 20, S. 38 [= DVB1. 1993, 449 - LS]). Eine i. S. des § 78 Abs. 1 VwVfG notwendig einheitliche Entscheidung ist m.a.W. nur dann geboten, wenn jeder der Vorhabenträger zur sachgerechten Verwirklichung seines Planungskonzepts darauf angewiesen ist, dass über die Zulassung der zusammentreffenden Vorhaben nur in einem Verfahren entschieden werden kann. Ein nur materielles Interesses an der planerischen Koordination verschiedener Belange rechtfertigt hingegen für sich nicht, die gesetzliche Verfahrenszuständigkeit zu ändern (BVerwG, Urt. v. 18.4. 1996 - 11 A 86.95, BVerwGE 101, 73/78 [= NuR 1996, 523]). Danach wird es stets ganz wesentlich von den Umständen des Einzelfalls abhängen, ob der in § 78 Abs. 1 VwVfG zum Ausdruck kommende Grundsatz der Problembewältigung eine einheitliche planerische Entscheidung für mehrere räumlich und zeitlich zusammentreffende selbstständige Vorhaben fordert, ober ob die gebotene Koordinierung mittels verfahrensmäßiger und inhaltlicher Abstimmung auch ohne förmliche Zusammenführung der Verfahren und damit unter Wahrung der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung möglich ist. Ein gemeinsamer Kreuzungspunkt zweier Vorhaben mag hierbei im Einzelfall für die Anwendung des §78 Abs. 1 VwVfG ausreichen, führt aber nicht notwendig dazu. Ein erhöhter planerischer Koordinierungsbedarf, der eine Kompetenzverlagerung erzwingt, wird in der Praxis eine Ausnahme bleiben.

BVerwG, Beschl. v. 4. 8. 2004 - 9 VR 13.04 -